

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-01-12

Dezernat/ Amt: II / Amt für Soziales und
Wohnen
Bearbeiter/in: Frau Diessner
Telefon: 545 - 2131

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00568/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Zuwendung für die Schuldner- und Insolvenzberatung für 2016

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Gewährung einer Zuwendung an die Volkssolidarität, Landesverband Mecklenburg- Vorpommern e.V. in Höhe von 103.000 € Euro für das Haushaltsjahr 2016 für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt den Zuwendungsbescheid auszufertigen und die Mittel auszureichen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Schreiben vom 01.10.2015 beantragte die Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. die Gewährung von kommunalen Fördermitteln von 103.000 Euro für eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Volkssolidarität Landesverband MV e.V. wurde mit Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales und Gesundheit vom 03.12.2015 als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Insolvenzordnung anerkannt. Die Volkssolidarität sichert mit insgesamt 4 Beratern und Beraterinnen (im Umfang von 3,5 VzÄ zuzügl. 0,75 VzÄ für eine Verwaltungskraft) ab dem 01.01.2016 ein spezifisches Beratungsangebot für überschuldete Bürger in der Landeshauptstadt Schwerin.

Entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in M-V vom 12. Juli 2013- IX 400d-80.52.2.1 Pkt. 4.5 –kann das Land bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben aus Landesmitteln fördern.

Nach Prüfung durch den Fachdienst Soziales und nach einvernehmlicher Abstimmung mit Vertretern der Beiräte sowie des Vorsitzenden der Kleinen Liga ist die Fördersumme in Höhe von 103.000 € zur Unterstützung und Sicherung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle erforderlich.

Der zu gewährende Förderbetrag liegt über der Wertgrenze von 50.000 € (§ 5 Abs. 3. Nr. 3 d der Hauptsatzung). Damit trifft die Stadtvertretung die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendungen.

2. Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Beratungsangebots ist die Gewährung von kommunalen Zuwendungen von 103.000 Euro für das Haushaltsjahr 2016 notwendig.

Die Haushaltssatzung ist noch nicht veröffentlicht. Die Aufgaben der Schuldner- und Insolvenzberatung werden ab 2016 unter neuer Trägerschaft fortgeführt. Zur Absicherung der Aufgaben ist der Träger auf die Auszahlung der Fördermittel angewiesen. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind die Auszahlungen der Zuwendungen legitimiert, weil sie zur Weiterführung der notwendigen Aufgaben unaufschiebbar sind.

Nach § 16 a SGB II ist es Aufgabe des kommunalen Trägers, für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben unter anderem Schuldnerberatung vorzuhalten, um Vermittlungshemmnisse abzubauen. Diesbezüglich ist die Finanzierung der Schuldnerberatung eine Pflichtaufgabe des örtlichen Sozialhilfeträgers.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Versorgung mit kostenfreier Schuldner-/ Verbraucherinsolvenzberatung ist erforderlich, um dem Beratungsbedarf gerecht zu werden und eine Überschuldung privater Haushalte in Schwerin nicht weiter ansteigen zu lassen.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Für die Kunden, die Leistungen des Jobcenters erhalten: Abbau von Vermittlungshemmnissen und damit Verbesserung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Die Mittel sind in den Produkten 33100 und 31202 eingeplant und stehen zur Verfügung. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in monatlichen Abschlägen (nach Beschlussfassung anteilig bis zur Höhe der zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Beträge und in der Folge jeweils in Höhe von 1/12 des Betrages, also monatlich).

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

Die Mittel sind in den Produkten 31202 und 33100 eingeplant und stehen zur Verfügung.

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben: --

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: --

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): --

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): --

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: --

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin